



Die Grundlagen des Fastens gemäß der Shafi'i Rechtsschule¹

Von Scheich Amjad Rasheed

Übersetzt von S.Pak

www.ahlu-sunnah.de

1. *Das Urteil über das Fasten im Ramadan*
2. *Die Pflichten*
3. *Empfohlene Handlungen*
4. *Entschuldigungsgründe, die einem erlauben, nicht zu fasten*
5. *Das Nachholen versäumter Fastentage*
6. *Das Bezahlen*
7. *Die Sühne*

Alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten. Und der Segen und Frieden seien auf unserem Meister Muhammad, auf seiner Familie und seinen Gefährten allesamt.

Die folgenden Regeln über das Fasten sollten gewusst, angewandt und der eigenen Familie und allen, die dies nicht wissen, gelehrt werden.

1. Das Urteil über das Fasten im Ramadan

Das Fasten im Monat Ramadan ist eine individuelle Verpflichtung [fardu-l-`ain] für jeden Muslim, der die Pubertät erreicht hat, bei Verstand ist und in der Lage ist, zu fasten. Es ist nicht obligatorisch für einen Nicht-Muslim, ein Kind, eine geisteskranke Person oder jemanden, der nicht in der Lage ist, zu fasten (wie etwa jemand im fortgeschrittenen Alter oder jemand, der fortwährend [muzmin] krank ist).

2. Die Pflichten des Fastens

Fasten beinhaltet nur zwei Pflichten: (1) die Absicht und (2) die Enthaltung von den Dingen, die das Fasten brechen.

2.1 Pflicht #1: Die Absicht

Die Absicht ist das Beabsichtigen des Fastens. Ihr Ort ist im Herzen, jedoch ist es Sunnah, sie mit der Zunge auszusprechen. Bestenfalls sagt man: „Ich beabsichtige, morgen als eine aktuelle Verrichtung der Pflicht des diesjährigen Ramadans für Allahu ta’ala zu fasten“.

Für das obligatorische Fasten ist es verpflichtend, die Absicht irgendwann während der Nacht (von Sonnenuntergang bis vor die Morgendämmerung) zu fassen. Eine praktische Methode, mit welcher man vermeiden kann, die Absicht zu vergessen, ist das Beabsichtigen, am folgenden Tag zu fasten, direkt nachdem man das Fasten bei Sonnenuntergang gebrochen hat. Wer vergisst, die Absicht zu fassen oder vor dem Sonnenuntergang einschläft und erst nach der Morgendämmerung erwacht, muss sich während des Tages von den Dingen enthalten, die das Fasten brechen und den Tag nach Ramadan nachholen.

Für das freiwillige Fasten ist es erlaubt, das Fassen der Absicht bis vor das Mittagsgebet aufzuschieben, vorausgesetzt, man hat noch nichts getan, was das Fasten bricht.

Es ist obligatorisch, die Absicht zum Fasten für jeden Tag von Ramadan zu wiederholen. Es ist eine gute Praxis, während der ersten Nacht zu beabsichtigen, dass man den gesamten Monat fastet, so dass das Fasten gemäß der Rechtsschule von Imam Malik (rahimahullah) immer noch gültig wäre, falls man die Absicht an einem bestimmten Tag vergisst.

Zusammenhängende Themen:

1. Es ist erlaubt, zu essen, zu trinken und Geschlechtsverkehr mit seiner Frau zu haben, bis zur wahren Morgendämmerung (dem zweiten Gebetsruf), nachdem man die Absicht zum Fasten gefasst hat. Solche Handlungen machen die Absicht nicht ungültig.
2. Es ist zulässig, das Fasten zu beabsichtigen, während man sich im Zustand der großen rituellen Unreinheit [Janabah] befindet und dann anschließend nach der Morgendämmerung die rituelle Ganzwaschung [Ghusl] zu verrichten, obgleich es besser ist, diese vor der Morgendämmerung zu verrichten.

2.2 Pflicht #1: Das Enthalten von den [Fasten-]Brechern

Folgende sieben Dinge brechen das Fasten.

2.2.1 Fastenbrecher #1:

Eine Substanz erreicht die Hohlräume des Körpers durch eine Öffnung (*Substanz*: dies schließt alleinige Spuren, wie etwa lediglich Geschmack oder Geruch ohne eine tatsächliche Substanz, aus; *Hohlräume des Körpers*: wie etwa Magen, Kehle, Kopf und das Innere der Ohren; *Öffnung*: wie etwa Mund, Nase, Ohren und Anus).

Wenn man absichtlich und gewollt erlaubt, dass Essen, Trinken oder irgendetwas anderes (selbst wenn es zum menschlichen Verzehr ungeeignet ist) durch eine der bereits erwähnten Öffnungen in die Hohlräume des Körpers gelangt und man wusste, dass dies verboten war, so ist das Fasten gebrochen. Wenn man dies aus Vergesslichkeit, unter Zwang oder aus Unwissenheit über dessen Verbot tut, so wird das Fasten dadurch nicht gebrochen.

Zusammenhängende Themen:

1. Jemand, dessen Zahnfleisch blutet, ist dazu verpflichtet, sich den Mund sorgfältig mit Wasser zu spülen. Spucken ist nicht ausreichend.
2. Es ist erlaubt, den eigenen Speichel zu schlucken und das Fasten wird dadurch nicht gebrochen, sofern der Speichel nicht mit etwas anderem vermischt ist, wie etwa Blut vom Zahnfleisch oder Essen, was im Mund verbleibt. In diesen Fällen bricht man das Fasten, wenn man es mit Absicht schluckt.
3. Die Regelung bezüglich Schleim ist, dass es obligatorisch ist, den Schleim auszuspucken oder rauszuholen, sofern man dazu in der Lage ist, wenn er jedoch versehentlich die Hohlräume des Körpers erreicht und man nicht in der Lage ist, ihn zu entfernen, dann wird das Fasten dadurch nicht gebrochen.
4. Wenn man den Mund bei der rituellen Teilwaschung [Wudu] ohne Übertreibung spült und etwas Wasser erreicht den Hohlraum des Körpers, so ist das Fasten nicht gebrochen. Wenn man den Mund aus anderen Gründen als Wudu spült (wie etwa, um sich abzukühlen oder zur Reinigung) und Wasser erreicht den Hohlraum des Körpers, so ist das Fasten gebrochen, selbst wenn man es nicht übertrieben hat. Gleichmaßen bricht es

das Fasten, wenn man den Mund beim Wudu spült und dabei übertreibt (z.B. durch Gurgeln) und so Wasser den Hohlraum des Körpers erreicht.

5. Wenn man eine obligatorische Ganzkörperwaschung (wie etwa bei der großen rituellen Unreinheit oder Menstruation) oder eine empfohlene (wie etwa zum Freitagsgebet) verrichtet und Wasser erreicht das Innere der Ohren, so ist das Fasten nicht gebrochen. Doch wenn das Bad weder obligatorisch noch empfohlen ist (wie etwa um sich abzukühlen oder Schweiß abzuwaschen) und Wasser erreicht das Innere der Ohren, so ist das Fasten gebrochen.
6. Es liegt kein Schaden darin, Speichel zu schlucken, nachdem man sich den Mund gespült hat, selbst wenn Feuchtigkeit vom Wasser im Mund bleibt und das Fasten ist dadurch nicht gebrochen, da es schwer zu vermeiden ist.
7. Es ist erlaubt (jedoch unerwünscht) Essen mit der Zungenspitze zu probieren, vorausgesetzt dass nichts den Hohlraum des Körpers erreicht.
8. Es liegt kein Schaden darin, Essen, Weihrauch oder Blumen zu riechen.
9. Rauchen bricht das Fasten.
10. Wenn Staub von der Straße, Mehl, Spreu oder Abgase der Autos den Hohlraum des Körpers erreichen oder wenn man neben jemandem steht, der raucht, so ist das Fasten nicht gebrochen.
11. Nasentropfen brechen das Fasten. Die Gelehrten waren sich uneinig über Augen- und Ohrentropfen und es ist für denjenigen, der dazu in der Lage ist, besser, vorsichtig zu sein, indem man es bis zum Sonnenuntergang aufschiebt.
12. Ein Analzäpfchen bricht also das Fasten, wenn man im Stande ist, die Einnahme bis nach Sonnenuntergang hinauszuschieben. Wenn man es jedoch während des Tages benötigt und man ist außerstande, es bis nach Sonnenuntergang hinauszuschieben, so darf man es nehmen und es ist obligatorisch, einen Fastentag anstelle dieses Tages nachzuholen.
13. Die Gelehrten waren sich uneinig darüber, ob eine Injektion das Fasten bricht oder nicht. Einige haben gesagt, dass sie das Fasten nicht bricht und andere haben gesagt, dass sie es bricht und es liegt Barmherzigkeit und Erleichterung für Muslime in ihren Meinungsverschiedenheiten, obgleich es besser, ist die Injektion bis nach Sonnenuntergang hinauszuschieben, wenn man dazu in der Lage ist. Derjenige, welcher nicht im Stande ist, sie hinauszuschieben, darf sie bekommen und sein Fasten ist nicht gebrochen, in-sha'Allah.
14. Ein Stäbchen ins Ohr einzuführen, um das Innere der Ohren zu reinigen, bricht das Fasten gemäß der Shafi'i Rechtsschule, sofern man von dieser Regel wusste. Wenn man diese Regel nicht kannte oder es aus Vergesslichkeit tut, so ist man entschuldigt.
15. Es ist erlaubt sich, Vicks² in die Nase zu stecken oder eine Röhre [unbubah] in die Nase einzuführen, die einen Duft hat, welchen man inhaliert, um die Luftkanäle zu öffnen. Was ihr Öffnen durch das Inhalieren eines Puders (wie etwa Schnupftabak) betrifft, so ist das Fasten gebrochen, falls es den Hohlraum des Körpers erreicht.
16. Der Inhalator, welcher von Asthmapatienten benutzt wird, bricht das Fasten, da Partikel, wie etwa Wassertropfen, herauskommen und sich anschließend mit dem Speichel mischen, woraufhin der Patient dies schluckt. Dies bewirkt, dass sein Fasten bricht.

Anmerkung: Es ist verboten, jemandem Essen anzubieten, wenn man weiß, dass er es während des Tages im Ramadan essen wird (und nicht vom Fasten entschuldigt ist), [ebenso ist es verboten] das Essen für ihn zu kaufen oder es ihm zu verkaufen, selbst wenn diese Person ein Nicht-Muslim oder von seinen Eltern ist, da es eine Hilfeleistung für jemanden darstellt, um eine Handlung des Ungehorsams verrichten, was verboten ist.

2.2.2 Fastenbrecher #2:

Sich absichtlich zu erbrechen. Absichtlich zu veranlassen, dass man sich übergibt, bricht das Fasten. Wenn einen das Erbrechen jedoch überkommt und es austritt, ohne dass man die Wahl hatte, so ist das Fasten nicht gebrochen.

2.2.3 Fastenbrecher #3:

Geschlechtsverkehr, selbst wenn es nicht zum Samenerguss kam. Sowohl der Mann als auch die Frau brechen dadurch das Fasten, vorausgesetzt, sie erinnerten sich daran, dass sie fasteten. Das Fasten bricht nicht durch das Küssen und Berühren ohne Geschlechtsverkehr, es sei denn, man ejakuliert (selbst wenn nur ein wenig).

Zusammenhängendes Thema: Wenn man Geschlechtsverkehr mit seiner Frau hat und die Morgendämmerung eintritt und man unverzüglich aufhört, so ist das Fasten gültig, selbst wenn man anschließend ejakuliert (da der Grund dafür erlaubt war). Wenn man mit dem Geschlechtsverkehr fortfährt, so ist das Fasten gebrochen, selbst wenn man nicht wusste, dass die Morgendämmerung begonnen hat.

2.2.4 Fastenbrecher #4:

Samenerguss aufgrund von Masturbation mit der Hand bricht das Fasten, selbst wenn es durch eine Barriere getan wird (beachte, dass Masturbation verboten ist, selbst wenn man nicht fastet). Was das Küssen und Liebkosen betrifft, so ist es verboten, dies zu tun, wenn man fürchtet, dass es in einem Samenerguss resultiert und wenn man in Folge dessen ejakuliert, bricht es das Fasten. Wenn man weiß, dass man nicht ejakulieren wird, ist es dennoch besser, sich nicht zu küssen und zu liebkosen, obwohl es nicht verboten ist.

2.2.5 Fastenbrecher #5:

Menstruation oder nachgeburtliche Blutungen während des Tages im Ramadan. Das Fasten einer Frau, welche morgens im Zustand der Reinheit beginnt und dann ihre Menstruation oder nachgeburtliche Blutungen bekommt, ist gebrochen. Es ist ihr dann nicht mehr erlaubt, sich von den Fastenbrechern zu enthalten mit der Absicht des Fastens. Es ist ihr jedoch erlaubt, sich von ihnen ohne die Absicht des Fastens zu enthalten. Eine Frau, die den Morgen mit Menstruation oder nachgeburtlichen Blutungen beginnt und dann während des Tages rein wird, ist nicht dazu verpflichtet, sich den Rest des Tages von den Fastenbrechern zu enthalten, obwohl es für sie Sunnah ist, dies zu tun.

2.2.6 Fastenbrecher #6:

Verrücktheit. Wenn die fastende Person während des Tages verrückt wird (selbst wenn auch nur für einen kurzen Augenblick), so ist ihr Fasten gebrochen.

2.2.7 Fastenbrecher #7:

Bewusstlosigkeit. Wer vor der Morgendämmerung nicht bei Bewusstsein ist und bis nach Sonnenuntergang bewusstlos bleibt, dessen Fasten ist ungültig und er ist verpflichtet, diesen Tag nachzuholen. Doch wenn man am Anfang des Tages bei Bewusstsein ist und später das Bewusstsein verliert oder wenn man am Anfang des

Tages bewusstlos ist und später am Tag das Bewusstsein zurückerlangt (selbst wenn auch nur für einen kurzen Augenblick), so ist das Fasten gültig.

Anmerkung: Wenn man den ganzen Tag, von der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang, schläft, so ist das Fasten gültig, selbst wenn man nicht während des Tages erwacht, im Gegensatz zu demjenigen, welcher bewusstlos ist, wie oben erwähnt wurde.

2.2.8 Anmerkungen bzgl. der Fastenbrecher:

1. Wenn jemand einen dieser Fastenbrecher aus Vergessenheit, unter Zwang oder aus Unwissenheit über dessen Verbot tut, so ist sein Fasten nicht gebrochen, obgleich Unwissenheit bzgl. der Regelung der Shari‘a keine Entschuldigung für jemanden ist, der Zugang zu Gelehrten und Muftis hat.
2. Es ist obligatorisch, sich ab der wahren Morgendämmerung von den Fastenbrechern zu enthalten. Ab dem Moment, wo der Mu‘azzin das erste „Allahu akbar“ sagt, um den Eintritt der Morgendämmerung anzukündigen, ist es für jede verantwortliche Person verboten, einen Fastenbrecher zu verrichten. Falls sich noch Essen und Trinken in ihrem Mund befindet, ist es obligatorisch, dies auszuspucken. Einige der Ungelernten fahren fort mit Essen und Trinken bis zum Ende des Adhans und dies ist ein ernsthafter Fehler, der das Fasten bricht.
3. Wer sein Fasten stur durch Essen, Trinken oder einen anderen Fastenbrecher ohne einen Entschuldigungsgrund bricht, ist sündhaft und dazu verpflichtet, sich den Rest des Tages von den Fastenbrechern zu enthalten. Er muss einen anderen Tag stellvertretend für den verpassten nachholen, vorausgesetzt, es geschah nicht durch Geschlechtsverkehr. Wenn er es durch Geschlechtsverkehr gebrochen hat, ist er dazu verpflichtet den verpassten Tag nachzuholen und eine Sühne zu leisten, wie weiter unten erklärt wird.
4. Wer isst, trinkt oder Geschlechtsverkehr hat, während er es lediglich für möglich erachtet, dass die Sonne untergegangen ist, ohne jedoch die Gewissheit zu erlangt zu haben, dass sie tatsächlich untergegangen ist, dem obliegt die Pflicht, diesen Tag nachzuholen. Wer isst, trinkt oder Geschlechtsverkehr hat, während er es für möglich hält, dass es immer noch Nacht ist und anschließend erfährt, dass die Morgendämmerung eingetreten war, dessen Fasten ist gebrochen und er muss sich für den Rest des Tages von den Fastenbrechern enthalten und den versäumten Fastentag nachholen. Wenn er nicht erfährt, dass die Morgendämmerung tatsächlich eingetreten war, bleibt sein Fasten gültig.

3. Empfohlene Handlungen während des Fastens

1. Sich mit dem Fastenbrechen zu beeilen, sobald feststeht, dass die Sonne untergegangen ist. Wenn man Zweifel hat, ob die Sonne untergegangen ist oder nicht, sollte man mit dem Fastenbrechen nicht eilen.
2. Das Fasten mit drei oder mehr feuchten Datteln [rutab] zu brechen. Wenn man dazu nicht in der Lage ist, dann mit trockenen Datteln [tamr] und wenn man auch dazu nicht in der Lage ist, dann mit Wasser. Wenn man es nicht mit Wasser brechen kann, dann ist es empfohlen, dies mit etwas Süßem, wie etwa Rosinen, zu tun.
3. Die Mahlzeit vor der Morgendämmerung zu sich zu nehmen. Es liegt großer Segen darin. Es ist Sunnah, dass man diese Mahlzeit bis kurz vor die Morgendämmerung

hinausschiebt, solange das Hinausschieben nicht im Zweifel darüber, ob die Morgendämmerung bereits eingetreten ist, resultiert.

4. Vulgäre Sprache zu unterlassen, dazu gehört unter anderem das Lügen, das Lästern und das Verbreiten von Gerüchten. Diese Dinge sind auch außerhalb des Fastens verboten, doch werden sie sogar noch schlimmer, wenn man fastet. Wenn jemand einen beschimpft, so soll dieser [der Beschimpfte] drei Mal „Ich faste“ sagen (entweder mit der Zunge oder mit dem Herzen).
5. Viel zu spenden.
6. Das Fasten anderer zu brechen, selbst wenn dies nur mit einem Schluck Wasser geschieht.
7. Viele Gottesdienste zu verrichten, wie etwa zu beten, sich Wissen bezüglich der Shari'a zu lernen, den Qur'an zu rezitieren, Allahs zu gedenken und sich spirituell zurückzuziehen [I'tikaf].
8. Eine gute Beziehung zu seiner Verwandtschaft zu pflegen und andere um Allahs Willen zu besuchen.
9. Jede Nacht im Ramadan ein Bad [Ghusl] zu nehmen, besonders wenn man an den Gemeinschaftsgebeten teilnimmt.

Warnung: Der fastende Muslim, der begierig nach seiner Religion und dem Wohlgefallen seines Meisters ist, soll sich hüten, seinen Fastentag abzuschließen, indem er sein Fasten mit dem Rauchen bricht und sein gutes Werk mit einer verbotenen Handlung beendet, mit der Allah nicht zufrieden ist. Wer Allah den Vorzug gibt, den wird Allah bevorzugen.

4. Entschuldigungsgründe, die einem erlauben, nicht zu fasten

1. Krankheit, während der das Fasten extreme Härte verursacht (das heißt, dass man eine Verschlechterung der Krankheit, den Verlust eines Körperteils oder des Lebens fürchtet). Wenn man den Tag fastend beginnt und dann später in der oben beschriebenen Weise erkrankt, so ist es erlaubt, das Fasten zu brechen.
2. Eine lange Reise (81 km oder mehr), vorausgesetzt, man beginnt vor der Morgendämmerung mit der Reise. Falls man nach der Morgendämmerung reist, ist man nicht vom Fasten entschuldigt, solange man keine extreme Härte durchmacht, wie etwa extremen Hunger und Durst.
3. Schwangerschaft oder Stillen, wenn die Frau um sich selbst oder um ihr Baby fürchtet. Beachte, dass lediglich die Schwangerschaft ohne eine legitime Furcht vor Schaden bei sich selbst oder bei dem Baby sie nicht vom Fasten entschuldigt.

5. Versäumte Fastentage nachholen

Alle versäumten Fastentage müssen später nachgeholt werden, unabhängig davon, ob sie mit einem gültigen Entschuldigungsgrund (wie etwa Krankheit oder Reise) versäumt wurden oder ohne, mit Ausnahme eines Kindes, das die Pubertät erreicht, einer verrückten Person, die die Vernunft zurückerlangt, eines ursprünglichen Nicht-Muslims, der den Islam akzeptiert, einer alten Person, die nicht dazu im Stande ist zu fasten und einer Person, die fortwährend krank ist. Diese Leute sind nicht dazu verpflichtet, ihre versäumten Fastentage nachzuholen.

Zusammenhängendes Thema: Wenn ein Kind die Pubertät erreicht, ein Reisender seine Reise beendet und ein Kranker sich erholt, und dies geschieht, während sie fasten, so ist es für sie

obligatorisch, ihr fasten zu vollenden. Wenn sie dabei nicht gefastet haben, so ist es für sie empfohlen, sich für den Rest des Tages von den Fastenbrechern fernzuhalten .

6. Die Bezahlung [Fidya]

Die Bezahlung [Fidya] wird bei vier [Leuten] fällig:

1. Eine alte Person, die nicht im Stande ist zu fasten.
2. Jemand, der fortwährend krank ist.
3. Jemand, der das Nachholen von versäumten Fastentagen bis zum darauffolgenden Ramadan hinausschiebt, ohne dass er in dem Hinausschieben entschuldigt wäre. Die Bezahlung [Fidya] wird für jedes Jahr fällig.
4. Die schwangere oder stillende Frau, die rein aus der Angst um ihr Baby heraus nicht fastet. Wenn sie nur um sich selbst oder um sich selbst und das Baby Angst hat, wird die Bezahlung [Fidya] von ihr nicht fällig.

Gemäß der Shafi'i Madhhab ist die *Bezahlung* eine Handvoll (ca. 275 Gramm) Essen von dem Hauptgrundnahrungsmittel der Region, wie etwa Weizen, Gerste oder Reis. Sie kann jedem gegeben werden, der es verdient, die Zakah zu empfangen.

7. Die Sühne [Kaffara]

Die Sühne wird nur von jemandem fällig, der bewusst und willentlich Geschlechtsverkehr während des Tages im Ramadan hatte, mit dem Wissen von dessen Verbot, wenn er nicht bereits das Fasten dieses Tages durch Essen oder Trinken gebrochen hatte.

Was den betrifft, der seine Frau ohne Geschlechtsverkehr lediglich berührt oder der aus Vergessenheit, dass er fastet, Geschlechtsverkehr hat oder unter Zwang oder aus Unwissenheit über das Verbot oder der sein Fasten bereits vor dem Geschlechtsverkehr durch Essen oder Trinken gebrochen hat, so jemand braucht keine Sühne zu leisten.

Die Sühne ist nur für den Mann obligatorisch, nicht aber für die Frau. Eine Sühne wird für jeden Fastentag fällig, den man mit Geschlechtsverkehr gebrochen hat.

Man leistet die Sühne, indem man einen gläubigen Sklaven befreit. Wenn man dazu nicht fähig ist, dann muss man für zwei aufeinanderfolgende Monate fasten und wenn man selbst dazu nicht in der Lage ist, dann muss man 60 Menschen, denen es *an Geld fehlt* (siehe *Reliance*, h8.11), mit jeweils einer Handvoll (ca. 275 Gramm) Essen von dem Hauptgrundnahrungsmittel der Region (wie etwa Weizen, Gerste oder Reis) speisen.

Warnung: Einige frisch vermählte junge Menschen haben während der Tage von Ramadan Geschlechtsverkehr, sie ziehen es vor, ihre Gelüste zu befriedigen anstatt Allah dem Erhabenen zu gehorchen. Sie sollten Allah fürchten und wissen, zusätzlich zu der Sühne für jeden Fastentag, den sie mit Geschlechtsverkehr gebrochen haben, ziehen sie Allahs Zorn und Wut in diesem gewaltigen [mu'adhdham] Monat auf sich.